

Ihnen schreibt:

Lukas Kiepe
Stv. Vorsitzender

Telefon

+49 (0) 157 54 23 68 38

E-Mail

l.kiepe@eu-hessen.de

Vorsitzende

Božena Meske
Christopher Overkamp

Stv. Vorsitzende

Alfred Röver
Lukas Kiepe
Nadiia Kolman
Marta Kovalyshyn

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025

Liebe Mitglieder der Europa-Union Kassel,

hiermit laden wir Sie herzlich zur Kreisversammlung (Jahreshauptversammlung) der Europa-Union Deutschland Kreisverband Kassel e.V. ein. Diese findet statt am **Samstag, den 8. November 2025, 10 Uhr** in der **Plansecur Stiftung, Ruhlstraße 9, 34117 Kassel** (mit Tram 1,3 bis Haltestelle Weigelstraße, dann 4 Minuten Fußweg).

Der Vorstand schlägt (gemäß Beschluss vom 10. Oktober 2025) die nachstehende Tagesordnung vor.

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung kann leider kein Europafest stattfinden. Hierfür bitten wir um Verständnis. Zur besseren Planung bitten wir um eine kurze Anmeldung an l.kiepe@eu-hessen.de.

Mit europäischen Grüßen



Christopher Overkamp
(Vorsitzender)



Lukas Kiepe
(Stv. Vorsitzender)

Geschäftsstelle

Treppenstraße 5 | 34117 Kassel

Internet

www.europa-union-kassel.de

Telefon

+49 (0) 157 54 23 68 38

E-Mail

kassel@eu-hessen.de

Kasseler Sparkasse

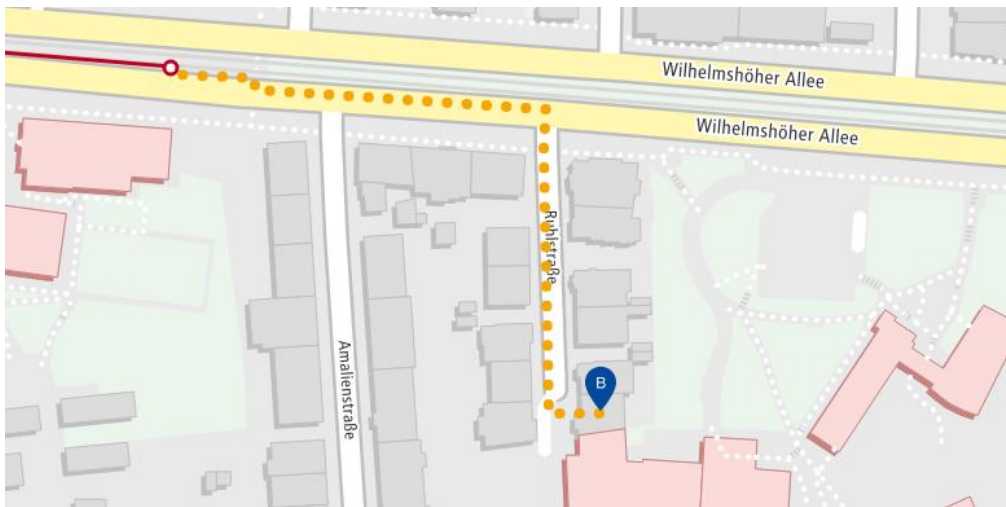
IBAN DE 46 5205 0353 0203 0018 77

Amtsgericht Kassel

VR 3242

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Konstituierung
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
3. Berichte mit anschließender Aussprache
 - a. Arbeitsbericht und Ausblick des Vorstandes
 - b. Kassenbericht der Schatzmeisterin
 - c. Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer
 - d. Aussprache
4. Beschluss über Entlastung des Vorstandes
5. Satzungsänderungen (es gilt § 13 Abs. 3)
 - a. Abschaffung des Amtes des Schriftführers/der Schriftführerin (siehe Anlage 1)
 - b. Ehrenmitglieder (siehe Anlage 2)
 - c. Ehrenamtsfreibetrag (siehe Anlage 3)
6. Wahlen
 - a. Bildung eines dreiköpfigen Wahlvorstandes (§ 10 Abs. 1)
 - b. Wahl der beiden Kreisvorsitzenden (§ 11 Abs. 1 lit. a)
 - c. Wahl von zwei bis vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden (§ 11 Abs. 1 lit. b)
 - d. Wahl der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters (§ 11 Abs. 1 lit. c)
 - e. ggf. Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers (§ 11 Abs. 1 lit d; siehe TOP 5a.)
 - f. Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzern (§ 11 Abs. 1 lit.; siehe TOP 5a.)
 - g. Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer (§ 8 Abs. lit. b)
 - h. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung (§ 10 Abs. 2 lit. c)
Nächster Termin: folgt. Der Kreisverband wählt pro angefangene 50 Mitglieder eine/n Delegierte/n, also derzeit mindestens fünf Personen zzgl. Ersatzdelegierte. Wir bitten um zahlreiche Kandidaturen. Fragen rund um die Landesversammlung und das Delegiertenamt beantwortet gerne Lukas Kiepe.
7. Europäische Bürgerbegegnung 2026
8. Europäische Bürgerreise 2026
9. Anträge (es gilt § 9 Abs. 5)
10. Verschiedenes



Anreise mit Tram 1,3 (Richtung Innenstadt)

09:53 Ankunft Weigelstraße (mit Tram 1 nach Vellmar),
dann 4 Minuten bzw. 200 Meter Fußweg,
siehe Karte (gepunktete Linie)

09:57 Ankunft Ruhlstraße 9 (B)

Anreise mit Tram 1,3 (Richtung Bahnhof Wilhelmshöhe)

09:50 Ankunft Weigelstraße (mit Tram 3 nach Mattenberg)
dann 4 Minuten bzw. 200 Meter Fußweg,
siehe Karte (gepunktete Linie)

09:54 Ankunft Ruhlstraße 9 (B)

Satzungsänderung Abschaffung des Amts des Schriftführers/der Schriftführerin

Die Kreisversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

§ 8 Absatz 8 wird wie folgt formuliert: „Über die Beschlüsse der Kreisversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Der/die Protokollant/in wird von der Kreisversammlung zu Beginn verpflichtet.“

In § 11 Absatz 1 wird der Buchstabe d) „dem/der Schriftführer/in“ gestrichen. In § 11 Absatz 1 wird Buchstabe e) wie folgt formuliert: „bis zu zehn Beisitzern/Beisitzerinnen“.

Begründung:

Die Änderung in § 8 Absatz 8 wird notwendig, um klarzustellen, wer künftig das Protokoll der Kreisversammlung führt.

Die Änderung in § 11 Absatz 1 Buchstabe d) ist notwendig, da es nicht mehr zeitgemäß ist, dass ein Vorstandsmitglied an allen Sitzungen teilnehmen und immer das Protokoll schreiben muss. Für das Protokoll der Beschlüsse kann der Vorstand alternative Regelungen treffen (zum Beispiel Rotation). Damit die Vorstandsgröße unverändert bleibt, wird die Zahl der Beisitzer/innen von neun auf zehn erhöht.

Synopse (ohne Änderungsantrag Ehrenmitglieder)

§ 8 Kreisversammlung

(8) Über die Beschlüsse der Kreisversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und ~~von dem Schriftführer~~ von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Der/die Protokollant/in wird von der Kreisversammlung zu Beginn verpflichtet.

§ 11 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus

a) zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden. Einer/eine der Kreisvorsitzenden ist im Schwerpunkt für die Initiative Europäische Bürgerbegegnung zuständig. Zwei Kreisvorsitzende werden erstmalig auf der Jahreshauptversammlung 2021 gewählt.

b) zwei bis vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden

c) dem/der Schatzmeister/in,

~~d) dem/der Schriftführer/in, (entfallen)~~

e) bis zu ~~neun~~ zehn Beisitzern/Beisitzerinnen

f) der/dem Ehrenvorsitzenden und bis zu neun Ehrenbeisitzern/Ehrenbeisitzerinnen.

Satzungsänderung Vorstandsmitglieder ehrenhalber

Die Kreisversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

In § 11 Absatz 1 wird in Buchstabe a) der letzte Satz gestrichen. In § 11 Absatz 1 wird Buchstabe f) wie folgt formuliert: „bis zu zehn Mitglieder ehrenhalber (Ehrenvorsitzende/r bzw. Ehrenbeisitzer/in)“

Begründung:

Die Änderung in § 11 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Satz ist redaktioneller Art.

Die Änderung in § 11 Absatz 1 Buchstabe f) ist notwendig, da die Satzung seit 2021 nicht mehr nur einen Kreisvorsitzenden, sondern zwei gleichberechtigte Kreisvorsitzende vorsieht. Daher erscheint es sachlogisch, dass auch mehr als einer Person das Amt des/der Ehrenvorsitzenden verliehen werden kann. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ehrenhalber bleibt unverändert bei zehn Personen.

Synopse

§ 11 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus

a) zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden. Einer/eine der Kreisvorsitzenden ist im Schwerpunkt für die Initiative Europäische Bürgerbegegnung zuständig. ~~Zwei Kreisvorsitzende werden erstmalig auf der Jahreshauptversammlung 2021 gewählt.~~

b) zwei bis vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden

c) dem/der Schatzmeister/in,

d) dem/der Schriftführer/in,

e) bis zu neun Beisitzern/Beisitzerinnen

f) ~~der/dem Ehrenvorsitzenden und bis zu neun Ehrenbeisitzern/Ehrenbeisitzerinnen~~
bis zu zehn Mitgliedern ehrenhalber (Ehrenvorsitzende/r bzw. Ehrenbeisitzer/in).

Satzungsänderung Ehrenamtsfreibetrag

Die Kreisversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

In § 3 Absatz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“

Begründung:

Laut § 3 Nr. 26a EstG können ehrenamtlich Tätige eine jährliche Tätigkeitsvergütung von bis zu 840 Euro steuer- und beitragsfrei erhalten (sog. Ehrenamtsfreibetrag). Seit geraumer Zeit zahlt der Kreisverband vereinzelt eine solche Ehrenamtspauschale an Mitglieder und Nichtmitglieder aus, insbesondere für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei (drittmittelfinanzierten) Veranstaltungen. Nicht möglich ist derzeit eine Vergütung von Vorstandstätigkeiten. Diese ist in der Satzung zu regeln und die Vergütungshöhe ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Betroffene können freiwillig den Verzicht auf die Ehrenamtspauschale erklären.

Synopse

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ³Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ⁴Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

(4) ¹Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen bei der Wahrnehmung übertragener satzungsmäßiger Aufgaben entstanden sind. ²Die Erstattung von Reisekosten erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und zulässigen Höchstbeträge.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die EUROPA-UNION Hessen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.